



Secrétariat Uniterre Av. du Grammont 9

1007 Lausanne Tél: 021 601 74 67 Fax: 021 617 51 75 info@uniterre.ch www.uniterre.ch

Lausanne, den 10. September 2012

Die Prioritäten von Uniterre sind im Folgenden zusammengefasst:

Sie finden die detaillierte Position von Uniterre zur Agrarpolitik 2014-17 (Fahne) auf unserer Homepage aufgeschlüsselt nach Artikeln: http://www.uniterre.ch/index.php/de/dossiers/agrarpolitik

- 0. Übernahme des Minderheitsvorschlags der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) für Artikel 2 al 4: "Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität ».
- 1 **Unterstützung des einheimischen Futterpflanzenanbaus**; Belebung des Anbaus von Extenso und Bio-Futtergetreide, des Anbaus der proteinhaltigen Pflanzen, sowie Unterstützung der graslandbetonten Fütterung. Finanzierung eventuell über eine Gebühr aller gehandelten Futtermittel. **Argumentation:** Wir sollten unsere Abhängigkeit bezüglich ausländischen Futtermittels reduzieren und unsere lokale und nachhaltige Futtermittelproduktion stärken. Es ist ökologisch und sozial begründet. **Betroffene Artikel**: Art.54 (Einzel Antrag)
- 2 Milchkaufverträge legen Preis, Qualität, Quantität, Vertragslänge, Zahlungsmodus auf alle Stufen fest. Argumentation: Sanierung des Ungleichgewichts im Milchmarkt, da davon schlussendlich weder die Bauern, noch die KonsumentInnen, noch die Umwelt profitiert haben. (bedenkenlose Energieverschleuderung für Überschussproduktion, Verarbeitet zu Milchpulver oder Butter für den Export) Die Bauern sollten besser abgesichert werden durch klare und transparente Verträge auf alle Stufen. Überschussmengen die nicht produziert werden, können durch die Produzentenorganisationen vergütet werden. Betroffene Artikel: Art. 9, 13, 36b, 43
- 3 Direktzahlungen: Zurückweisung der Veränderungen des SAK Faktoren, die zu einer Verschlechterung für kleine und mittlere Betriebe führen. Zurückweisung eine Erhöhung der SAK-Limite, weil sie den Zugang zu Krediten oder zu Direktzahlungen einschränken. Beibehaltung der Ausnahmen für die Ansprüche, welche an die Ausbildung gebunden sind und Beibehaltung der Staffelung der Boden- und GVE- abhängigen Zahlungen. Stärkung der Aspekte von erneuerbaren Energien. Argumentation: Die SAKs dürfen nicht ein Werkzeug sein, welches erlaubt, sich einzig an Grösse oder Betriebstyp zu orientieren, um den landwirtschaftlicher Betrieb zu definieren. Die vorgeschlagenen Veränderung der SAK-Berechnungen bedrohen die kleinen Betriebe, welche meist eine hohe Diversität aufweisen und/ oder Getreide anbauen. Studien belegen, dass die Grösse eines Betriebs nichts über dessen wirtschaftlichen Erfolg aussagt. Für die Ausbildung: Die Annerkennung von vorhandenem Wissen und Können sollte miteinbezogen werden. Betroffene Artikel: Art. 70a, 75. 76. 77
- 4. **Soziale Bedingungen**: Einführung nebst der Öko-Konditionalität die sozialen Konditionalität. **Argumentation:** Auf Grund des internationalen Handels; um sich vor Importen zu schützen, welche ein Sozialdumping nach sich ziehen. Auf dem einheimischen Markt; die Unterstützung an die Verkaufs-Förderung durch den Bund muss an den Respekt der sozialen Bedingungen der Anstellten geknüpft werden und an die gerechte Verteilung des Mehrwertes in der Wertschöpfungskette. (GAV oder Gesamtarbeitsverträge und faire Preise) **Betroffene Artikel:** Art. 11,12,15, 17
- 5 Erleichterter Zugang für Junge zur Landwirtschaft. Erleichterter Zugang zu Land und Krediten für Jungen. Argumentation: Ein Sektor der eine Zukunft wünscht, soll an die Jungen denken. Junge Menschen wünschen in der Landwirtschaft Fuss zu fassen, haben aber Mühe, Land zu finden und begegnen vielen verschiedenen Schwierigkeiten. Betroffene Artikel: Unsere Vorschläge gewissen Artikeln des LwG (86b, 89,102 106 165b) BGBB (5, 59,65, 90) und LPG (16,52,53) zu ändern, haben keinen Interessen bekommen. Es macht uns Sorgen, weil Jungen die Zukunft einem Sektor sind.

Bemerkungen Uniterre: Grün = Annehmen / Rot = Ablehnen / Grün kursiv = Argumentation

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Anträge WAK vom 15. August 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012
Art. 1 Zweck	vom 1. Februar 2012	Mehrheit	Minderheit
Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur: a. sicheren Versorgung der Bevölkerung; b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; c. Pflege der Kulturlandschaft; d. dezentralen Besiedelung des Landes.	Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt aus- gerichtete Produktion einen wesentlichen Bei- trag leistet zur:		
	e. Gewährleistung des Tierwohls.	Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Noser,) → Ablehnen f. Die Agrarpolitik schafft Voraussetzungen, welche Freihandelsabkommen mit China, Indien und Russland ermöglichen. Dieser Antrag ist verfassungswidrig. Die Agrar- politik soll die Erreichung der im Rahmen des Verfassungsartikels 104 festgelegten Zielset- zungen ermöglichen. Der Text ist zu sehr auf die aktuellen Themen ausgerichtet. Keinen Platz in einer Gesetzt.
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Art. 2 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 3 (neu) und 4 (neu)	Art. 2	
Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: a. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftliche	Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:		
b. Er gilt den bodenbewirtschaftenden bäu- erlichen Betrieben ökologische und gemein- wirtschaftliche Leistungen mit Direktzahlun- gen ab.	b. Er fördert gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen;	→ Annehmen b. Er gilt gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen ab; (Siehe auch Art. 70 Abs. 1)	
		Der Begriff "fördern" steht im Widerspruch zum Artikel 104 der Bundesverfassung: "[Der Bundesrat] ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.	
b bis. Er unterstützt die nachhaltige Nutzung		Mehrheit → Keine Meinung	Minderheit (Germanier,) → Keine Meinung
natürlicher Ressourcen.		b ^{ter} . Er fördert eine möglichst klimafreund-	b ^{ter} . Streichen

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
c. Er sorgt für eine sozialverträgliche Entwicklung in der Landwirtschaft. d. Er unterstützt Strukturverbesserungen. e. Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Berufsbildung sowie die Pflanzen- und Tierzucht. f. Er regelt den Pflanzenschutz und die Verwendung von Produktionsmitteln.	e. Er fördert die landwirtschaftliche Forschung und Beratung sowie die Pflanzen- und Tier- zucht	liche, gewässer- und bodenschonende Produktion.	Dieser Antrag führt nicht zu einer Verbesserung von Art. 2, wo klar im Absatz 1 Bst. b bis erwähnt ist, dass der Bund eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Luft, Boden und Wasser) unterstützt.
Art. 2	3 Sie unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsa- me Qualitätsstrategie. 4 Sie orientieren sich am Grundsatz der Er- nährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten	Mehrheit → Ablehnen Der Mehrheitsvorschlag ist viel zu eng gefasst: Es fehlt die internationale Dimen- sion, Zugang zu Boden, zu Krediten, Saat- gut (GVO) sowie soziale Bedingungen, faire Preise, Agrodiversität, Mengen- regulierung, Respekt der natürlichen Res- sourcen, usw.	Minderheit I (Schelbert,) → Annehmen 4 Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität. Die Definition der Ernährungssouveränität wurde vor nunmehr 16 Jahren von La Via Campesina festgelegt. Als Vertreterin von La Via Campesina in der Schweiz bestehen wir darauf, dass diese Definition vollumfänglich berücksichtigt wird. - Vorrang der lokalen landwirtschaftlichen Produktion, um die Bevölkerung zu ernähren; Zugang der Bäuerinnen/Bauern und der Landlosen zu Land, Wasser, Saatgut und Krediten. Diese Kriterien machen Agrarreformen ebenso notwendig, wie den Kampf gegen GVO, um den freien Zugang zu Saatgut zu garantieren und das Wasser als öffentliches, nachhaltig zu verteilendes Gut zu erhalten. - Das Recht der Bäuerinnen/Bauern, Lebensmittel zu erzeugen und das Recht auf freie Wahl der Verbraucher/-innen darüber, was sie konsumieren wollen und wer die Lebensmittel wie produziert. — Das Recht der Staaten, sich vor Billigimporten von Agrar- und Nahrungsmitteln zu schützen. - Bindung der preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse an die Produktionskosten. Das ist nur unter der Bedingung möglich, dass die Staaten oder Unionen Billigimporte besteuern dürfen, die bäuerliche, nachhaltige Landwirt-

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
			schaft fördern und die Produktion im Inland steuern, um strukturelle Überschüsse zu ver- meiden.
			(Definition von La Via Campesina, 1996)
			Minderheit II (Bertschy,) → Ablehnen 4 Streichen
		Mehrheit → Annehmen Die Problematik der Wettbewerbsneutralität wird in Artikel 89a geregelt.	
		Im gegenwärtigen Umfeld, das von einer sehr schwierigen Lage für die Bauernfamilien geprägt ist, und aufgrund des freien Wettbewerbs, müssen die Landwirte unter Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen auch die Möglichkeit haben, Nebenerwerbstätigkeiten auszuüben. Für nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten werden keinerlei Direktzahlungen ausgerichtet.	
		Rund 10 % des Umsatzes aus der Schweizer Landwirtschaft stammen aus nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten.	Minderheit (Flückiger Sylvia,) → Ablehnen 5 Unterstützungsmassnahmen beschrän- ken sich auf das Kerngeschäft der Land- wirtschaft. Nebenerwerbstätigkeiten, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, sind davon ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 89a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich 1 Die Landwirtschaft umfasst: a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf		Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Walter,) → Annehmen d. landwirtschaftsnahe Tätigkeiten. Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten müssen Teil der Landwirtschaft bilden.
den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.			Dieser Einbezug setzt eine Klärung der Definition dieser landwirtschaftsnahen Tätigkeiten voraus, die in einer Verordnung verankert werden muss, damit insbesondere die raumplanerischen Probleme gelöst und die möglichen Unterstützungsmassnahmen bestimmt werden können.

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
² Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.			Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten muss auf der engen Bindung an die landwirt- schaftliche Kerntätigkeit basieren, von der sie direkt abhängig sind. Die Bindung kann herge-
³ Für Berufsfischerei und Fischzucht gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.			stellt werden über die Landwirtschaftsprodukte (z.B. Buvette d'alpage, Degustation von Hofprodukten), über die Infrastruktur des Landwirtschaftsbetriebes (z.B. Schlafen im Stroh, Campieren auf dem Hof) oder über die Tradition und das landwirtschaftliche Know-how (z.B. Fitness-
⁴ Für die Bienenzucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2.			training auf dem Hof, Kochkurse).
Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.			Seit Jahren ist der Botschaft von Bundesrat: "Seien Sie Unternehmern -Diverzifizierung ist nötig". Aber die Gesetzt hat sich dafür zu wenig geändert. Mit diesem Antrag wäre dann die Mög- lichkeit offen, auf Verordnungsebene, neune SAK zu definieren
Art. 4 Erschwerende Produktions- und Lebensbedingungen			
2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) unterteilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Massgabe der Erschwernisse in Zonen und führt hierzu einen Produktionskataster.	2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterteilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Massgabe der Erschwernisse in Zonen und führt hierzu einen Produktionskataster.		
Art. 5 Einkommen		Mehrheit → Annehmen	Minderheit I (Schelbert,) → Ablehnen
Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird angestrebt, dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der		Art. 5 LwG soll in seiner heutigen Fassung beibehalten werden. Die Situation des landwirtschaftlichen Einkommens ist kein Grund zur Änderung, ganz im Gegenteil (Defizit von 40 % gegenüber Einkommen	Art. 5 Nachhaltigkeit 1a Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft ange- strebt.
übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.		vergleichbarer Berufsgruppen). Es ist der einzigen Artikel der über Ein- kommen spricht.	1b Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.
2 Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.		Die vom Bund für die Schweizer Landwirt- schaft verfolgten Ziele sind in Art. 1 des LwG verankert. Ebenfalls in diesem Artikel erwähnt wird der Begriff der Nachhaltigkeit.	Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die
3 Auf die andern Wirtschaftszweige, die öko- nomische Situation der nicht in der Landwirt- schaft tätigen Bevölkerung sowie die Lage der Bundesfinanzen ist Rücksicht zu nehmen.		Art. 5 betrifft die Massnahmen, welche beim nach wie vor sehr unzureichenden landwirtschaftlichen Einkommen ergriffen werden sollen.	Minderheit II (Noser,) → Ablehnen Art. 5 Nachhaltiges Wirtschaften 1 Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
		In seiner Botschaft zur AP 14 – 17 hat der Bundesrat die Parameter der Nachhaltigkeit festgelegt. Es soll ihm diesbezüglich weiterhin Spielraum gegeben werden. Artikel 5 muss in seiner bisherigen Form beibehalten werden. Es ist sehr schwierig, ja sogar utopisch, die gewerblichen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft vollständig zu trennen. Die Produktion von Fleisch aus Mutterkuhhaltung ist beispielsweise ebenfalls ein Beitrag zur Landschaftspflege.	2 Der Bundesrat legt dazu bezüglich der Nachhaltigkeit Parameter fest. 3 Der Bund entschädigt die Landwirtschaftsbetriebe für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Entschädigungen müssen so festgesetzt werden, dass die gemeinwirtschaftlichen Ziele erreicht werden. 4 Die Leistungen der Landwirtschaft, die keine gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nach BV Art. 104 darstellen und dem Unternehmertum zugerechnet werden, entschädigt der Markt
Art. 8 Selbsthilfe			
Die Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes sind Sache der Organisationen der Produzenten und Produzentinnen oder der entsprechenden Branchen. Als Branchenorganisation gilt der Zusammenschluss von Produzenten und Produzen-		Mehrheit → Annehmen 1 bis Die Branchenorganisationen können Standardverträge definieren. Der Vertragsabschluss ist wichtig aufgrund der asymmetrischen Struktur des Agrar- und Lebensmittelmarktes. Obwohl in der Verordnung über die Bran- chen- und Produzentenorganisationen explizit die Möglichkeit besteht, Standard-	
tinnen einzelner Produkte oder Produktgrup- pen mit den Verarbeitern und gegebenenfalls mit dem Handel		verträge zu definieren (Art. 1 Abs. 1 Bst. c), ist es wichtig, dieses Konzept gesetzlich zu verankern.	
		Diese Änderung bietet sämtlichen Akteuren im Schweizer Agrar- und Lebensmittelsektor die Gelegenheit, im Rahmen ihrer jeweiligen Branchenorganisation Standardverträge mit obligatorischen Klauseln umzusetzen, und zwar nicht bloss im Milchsektor, wie dies der Bundesrat in der AP 14-17 vorschlägt (siehe Art. 37);	
Art 8b (neu) Individueller Antrage?? Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem			
Einstandspreis verkauft werden.			
Art. 9 Unterstützung von Selbsthilfe Mass-		Art. 9	
nahmen		Mehrheit → Ablehnen	Minderheit I (Rösti,) → Annehmen
¹ Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach		1	1

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, wenn die Organisation: a. repräsentativ ist;		gefährdet werden, die sich nicht	beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:
b. weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; c. die Selbsthilfemassnahmen mit grossem			2 Der Bundesrat verpflichtet Nichtmitglieder einer Organisation, Beiträge zur Finanzierung
Mehr beschlossen hat. ² Der Bundesrat kann Nichtmitglieder einer Organisation verpflichten, Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 zu leisten, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die Organisation von ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen erhebt. Mit den Beiträgen darf nicht die Verwaltung der Organisation finanziert werden.			Werden im Rahmen von Artikel 8, Abs. 1 (Förderung der Qualität und des Absatzes sowie die Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes), die von einer Organisation beschlossenen Massnahmen von einzelnen Unternehmen, die nicht Mitglied der Organisation sind, nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Durch die Nichteinhaltung dieser Massnahmen kann eine kleine Anzahl Unternehmen die gesamte Funktionsweise der betroffenen Branche gefährden oder verhindern.
³ Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.			(Minderheit I) → Annehmen 3 Aufgehoben In der Tat ist es sehr schwierig eine ausserordentliche Entwicklung mit einem Strukturellen Problem zu differenzieren. In beide Fälle sind die Konsequenzen für die Produzenten dasselbe: Ein Rückgang der Preis.
⁴ Produkte aus der Direktvermarktung dürfen nicht den Vorschriften nach Absatz 1 unterstellt werden, und Direktvermarkterinnen und Direktvermarkter dürfen für die direkt vermarkteten Mengen nicht der Beitragspflicht nach Absatz 2 unterstellt werden.			Minderheit II (Germanier,) → keine Meinnung 4 unterstellt werden. Eine Ausnahme bilden Beiträge zur Absatzförderung, wenn diese auch der Direktvermarktung zugutekommt.
Art. 10 Qualitätsvorschriften	Art. 10 Qualitätsvorschriften		
Der Bundesrat kann unabhängig von Selbsthil- femassnahmen der Organisationen nach Arti- kel 8 Qualitätsvorschriften erlassen, wenn dies	Der Bundesrat kann Qualitätsvorschriften er- lassen und die Herstellungsverfahren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
für den Export von Produkten erforderlich ist.	Verarbeitungsprodukten regeln, wenn dies erforderlich ist für deren Export oder für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen der Schweiz oder internationaler Normen, die von wesentlicher Bedeutung für die schweizerische Landwirtschaft sind		
Art. 11 Qualitätssicherung 1 Der Bund kann die Kantone und die Organisationen nach Artikel 8 verpflichten, Qualitätssicherungsdienste zu unterhalten. 2 Die Qualitätssicherungsdienste führen insbesondere die Inspektionen durch, welche für die Qualitätssicherung erforderlich sind.	Art. 11 Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit 1 Der Bund kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen, Verarbeitern oder Händlern unterstützen, die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen Al 1bis individueller Antrag?? Die Unterstützung des Bundes ist an die Bedingung geknüpft, dass entlang der gesamten Wertschöpfungskette Standard-	 Art. 11 → Annehmen 1 Der Bund unterstützt gemeinschaftliche Massnahmen 	
Der Bundesrat kann ihnen Qualitätsuntersuchungen und weitere Aufgaben übertragen. 3 Der Bund kann sich an der Finanzierung der Qualitätssicherungsdienste beteiligen.	oder Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden. Wir begrüssen die Idee, dass nicht nur die Produkte, sondern der gesamte Produktionsprozess berücksichtigt wird. Soziale Aspekte: Damit die Nachhaltigkeit der Produktion gewährleistet wird, müssen die sozialen Aspekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette behandelt werden. Wie am Beispiel des Labels Genève Région Terre Avenir ersichtlich, müssen in allen Produktionsetappen grundsätzlich Standard- oder Gesamtarbeitsverträge geachtet werden, wenn gemeinschaftliche Massnahmen gefördert werden sollen.		
	a. die Innovation oder die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette fördern; b. die Beteiligung der Produzenten und Produzentinnen vorsehen und diesen in erster Linie zugutekommen. 3 Unterstützt werden können namentlich: a. die Vorabklärung;		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	b. die Startphase bei der Umsetzung der Massnahme; c. die Teilnahme der Produzenten und Produzentinnen an Programmen zur Verbesserung		
	der Qualität und der Nachhaltigkeit. ⁴ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Unterstützung fest.		
Art. 12 Absatzförderung 1 Der Bund kann nationale oder regionale Massnahmen der Produzenten, der Verarbeiter oder des Handels zur Förderung des Absatzes schweizerischer Landwirtschaftsprodukte im In- und Ausland mit Beiträgen unterstützen.	Art. 12 Abs. 2 und 3		
2 Die Verantwortlichen koordinieren ihre Massnahmen und erarbeiten gemeinsame Leitlinien, namentlich zur Förderung des Absatzes auf überregionaler Ebene oder im Ausland.	² Zu diesem Zweck kann er auch die Kommu- nikation zu den von der Landwirtschaft er- brachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen unterstützen.		
3 Werden solche Massnahmen gemeinsam durchgeführt, so kann der Bund diese unterstützen, wenn sie im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen. Dies gilt namentlich für Massnahmen in den Bereichen: a. Öffentlichkeitsarbeit; b. Verkaufsförderung; c. Basiswerbung für die schweizerische Landwirtschaft; d. Marktforschung.	3 Er kann für die Koordination der unterstütz- ten Massnahmen im In- und Ausland sorgen und namentlich ein gemeinsames Erschei- nungsbild festlegen		
4 Der Bundesrat legt die Kriterien für die Verteilung der Mittel fest.		Mahahait NAhlahaan	
Art. 13 Marktentlastung 1 Um Preiszusammenbrüche bei landwirtschaftlichen Produkten zu vermeiden, kann sich der Bund bei ausserordentlichen Entwicklungen an den Kosten befristeter Massnahmen zur Marktentlastung beteiligen. Für den Abbau strukturell bedingter Überschüsse richtet er keine Beiträge aus 2 Die Beiträge des Bundes setzen in der Regel		Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Hausammann,) → Annehmen 3 Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Er- schliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes zu ergreifen. Im aktuellen LwG wird diese Massnahme in Artikel 55, Abs. 2 bestimmt und betrifft aus- schliesslich den Getreidemarkt. Weil Art. 55 im Rahmen der AP 14-17 gestrichen wird, wird

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
angemessene Leistungen der Kantone oder der interessierten Organisationen voraus.			dessen Inhalt in Art. 13 Abs. 2 (neu) aufgenom- men und dessen Geltungsbereich auf den ge- samten Agrar- und Lebensmittelsektor ausge- dehnt.
			Obwohl die in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen nie umgesetzt wurden, ist es wichtig, diese Möglichkeit im LwG beizubehalten. Diese Massnahme stellt im Falle eines grossen Marktungleichgewichts – was häufiger der Fall sein könnte – als Sicherheitsnetz. Sämtliche Spezialisten sind sich darüber einig, dass die landwirtschaftlichen Rohstoffmärkte in den nächsten Jahren von einer grösseren Instabilität gekennzeichnet sein werden.
			Die Exportsubventionen sollen klar ausgeschlossen werden Individueller Antrag Art. 13 Abs. 4 Der Bund kann keine Massnahme zur Marktentlastung, die Exportsubventionen beinhaltet, als allgemeinverbindlich erklären
Art. 14 Allgemeines	Art. 14 Abs. 1 Bst. f (neu) und Abs. 4		
1 Im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die: a. nach bestimmten Verfahren hergestellt werden; b. andere spezifische Eigenschaften	Im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeich- nung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die: f. nach besonderen Kriterien der nachhaltigen		
aufweisen; c. aus dem Berggebiet stammen; d. sich aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen; e. unter Verzicht auf bestimmte Verfahren hergestellt werden oder spezifische Eigen- schaften nicht aufweisen.	Entwicklung hergestellt werden.	Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Birrer-Heimo,) → Ablehnen
Die Kennzeichnung dieser Produkte nach diesen Vorschriften ist freiwillig.		Der Bund muss subsidiär, und um Ver- wechslungen zu vermeiden, die Möglichkeit haben, die Anerkennungszeichnen verbind-	4 offizielle Zeichen festlegen. (Rest streichen)
3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gentechnik- und der Lebensmittelgesetzgebung.		lich zu erklären, so z.B. in ausserordentli- chen Situationen wie für BIO Produkte, Alp- oder Bergprodukte, AOC/GGA. Die Kon-	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
4 Der Bund kann für die in den Artikeln 14–16 vorgesehenen Kennzeichnungen Symbole definieren. Ihre Verwendung ist fakultativ	4 Der Bundesrat kann für die Kennzeichnungen nach diesem Artikel und nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben a und b offizielle Zeichen festlegen. Er kann deren Verwendung für obligatorisch erklären.	sumenten und Produzenten können von einer grösseren Klarheit auf dem Markt nur profitieren. Der Antrag des Bundesrats geht in Richtung einer verstärkten Qualitätsstrategie, indem die Schweizer Produkte besser positioniert werden. Die EU hat in diesem Sinne bereits ein Gesetz erlassen (das BIO-Logo ist dort	
Art. 15 Herstellungsverfahren, spezifische		obligatorisch). Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Fässler Hildegard,) → Annehmen
Produkteeigenschaften 1 Der Bundesrat regelt:			1 a
a. die Anforderungen, denen die Produkte sowie die Herstellungsverfahren, insbesonde-			insbesondere in ökologischer oder sozialer Hinsicht, genügen müssen;
re solche mit ökologischer Ausrichtung, genügen müssen;			Die Herstellungsverfahren betreffen nicht nur ökologische, sondern auch soziale Aspekte . Die Konsumenten beschäftigen sich mehr und mehr mit allen Aspekten.
			Es ist unabdingbar, dass der Bund zusammen mit den Sozialpartnern einen verbindlichen nationalen Standardarbeitsvertrag ausarbeitet, der namentlich einen Mindestlohn festlegt, wie dies bereits in einigen Kantonen der Fall ist (GE, VD, NE, TI, JU). Die minimalen Rahmenbedingungen der Landarbeit müssen übereinstimmen, damit es bei der Produktion nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt (bis zu 30 % bei den Personalkosten). Eine Unterstellung unter das Arbeitsgesetz wäre ausserdem notwendig.
Art. 17 Einfuhrzölle		Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Hausammann,) → Annehmen
Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmög- lichkeiten für gleichartige inländische Erzeug- nisse zu berücksichtigen.			zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine gross- möglichste Versorgung mit einheimischen land- wirtschaftlichen Produkten sicherzustellen.
nisse zu berücksichtigen.			Ernährungssouveränität bedingt, dass die regionale Produktion für der Versorgung Vorrang erhält.
			Der Grenzschutz bleibt ein bevorzugtes Instrument und es kann in allen Ländern "einfach"

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
			umgesetzt werden. Auch die Länder im Süden fordern das Recht, ihre Grenzen zu schützen, um ihre eigene Wirtschaft zu entwickeln. Dieses Instrument ist in der Ernährungssouveränität enthalten und jedes Land muss das Recht haben, es bei Bedarf zu benützen.
			Individueller Antrag? Art.17 Abs. 2 (neu) Die Produktionsbedingungen im Herstellungsland werden berücksichtigt. Es könne eine Vortsetzung von den Ständesinitiative über die Importe von Früchte und Gemüse die nicht nachaltig produziert werden. Es könnte eine Antwort auf sozial und Umweltdumping sein.
Art. 27 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Art. 27 Abs. 1 Betrifft nur den französischen Text.		Individueller Antrag? 1 Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf ALLE Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer. Es ist die einzige Möglichkeit, um Transparenz auf den Markt zu haben.
Art. 28 Dieses Kapitel gilt für Kuhmilch. Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38 und 44, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.	Art. 28 Abs. 2 2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38 und 39, auch auf Ziegen- und Schafmilch anwenden.		
Art. 30 Milchkontingentierung	Art. 30 Aufgehoben		
Art. 31 Anpassung der Gesamtmenge	Art. 31 Aufgehoben		
Art. 32 Anpassung von Kontingenten	Art. 32 Aufgehoben		
Art. 33 Sonderkontingente	Art. 33 Aufgehoben		
Art. 34 Zusatzkontingente	Art. 34 Aufgehoben		
Art. 35 Einhaltung der Höchstmenge je Hektare	Art. 35 Aufgehoben		
Art. 36a Aufhebung der Milchkontingentie-	Art. 36a		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
rung	Aufgehoben		
Art. 36b Milchkaufverträge	Art. 36b	Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Rösti,) → Annehmen 1 Gemäss geltendem Recht
Die Produzentinnen und Produzenten dürfen ihre Milch nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen. Sie müssen dazu einen Vertrag von mindestens einem Jahr abschliessen, der zumindest eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthält.	Aufgehoben		2 Zwischen Produzenten, Organisationen und Milchverwertern müssen auf allen Stufen schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden. Diese müssen mindestens für ein Jahr gelten oder jeweils für ein Jahr verlängert werden und dürfen während dieser Zeit nicht abgeändert werden. Die Verträge müssen zumindest Regelungen über die Mengen, die Preisfestsetzung und die Zahlungsmodalitäten enthalten.
Direktvermarkter sind für die direkt vermarkteten Mengen von der Vertragspflicht ausgenommen.			Auf dem Milchmarkt sind unabhängig vom Zu- standekommen von Standardverträgen der Branchenorganisationen (Antrag zu Art. 8b) minimale Vorgaben erforderlich. Es ist wichtig,
Wendet die Branchenorganisation oder die Produzentengemeinschaft eine Mengenregelung mit Exklusivverträgen an, so kann der Bundesrat die bei Verstössen gegen diese Bestimmung vorgesehenen Sanktionen auf Gesuch hin verbindlich erklären.			dass die Produzenten über Verträge verfügen, die ihnen bezüglich Menge und Preis eine gewisse Sicherheit verschaffen. Der Art. 36b muss gestärkt werden, indem gemäss der Motion Bourgeois (10.3813) die Verpflichtung aufrechterhalten wird, Verträge mit einer Mindestdauer von einem Jahr abzuschliessen und die gelieferte Milchmenge und die Preisfestsetzung sowie die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
⁵ Die Bestimmungen nach den Absätzen 1–3 gelten ab dem 1. Mai 2009 oder, soweit die Mitglieder nach Artikel 36a Absatz 2 von der Milchkontingentierung befreit wurden, bereits ab 1. Mai 2006. Sie sind bis am 30. April 2015 anwendbar.		(Mehrheit) → Ablehnen	Ebenfalls von Bedeutung ist, dass die Verträge auf alle Akteure der Wertschöpfungskette, inklusive der Verarbeiter ausgedehnt werden. Die Milchproduktion kann nicht kurzfristig angepasst werden und solche Verträge bieten mehr Stabilität und ermöglichen die Funktionalität der Marktregeln.
			Dies entspricht den Bedingungen der Ernäh- rungssouveränität im Sinne einer "Lenkung der Produktion auf dem Inlandmarkt, um strukturelle Überschüsse zu vermeiden".
			(Minderheit) → Annehmen ³ Gemäss geltendem Recht
			Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
			Details zu den Milchkauverträgen und die Sanktionen bei Verstössen gegen Produzenten, Organisationen und Milchverwerter.
			⁵ Aufgehoben (Siehe auch Art. 37 und Art. 43 Abs. 3)
Art. 37	 Art. 37 Die Ausarbeitung eines Standardvertrags für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch ist Sache der Branchenorganisation des Milchsektors. Die Regelungen im Standardvertrag dürfen den Wettbewerb nicht erheblich beeinträchtigen. Die Preis- und Mengenfestlegung bleibt in jedem Fall in der Kompetenz der Vertragspartner. Ein Standardvertrag im Sinne dieses Artikels ist ein Vertrag, der mindestens Regelungen über die Vertragsdauer, die Mengen, die Preise und die Zahlungsmodalitäten enthält. 3 Der Bundesrat kann den Standardvertrag auf Begehren der Branchenorganisation allgemeinverbindlich erklären. 4 Die Anforderungen an die Branchenorganisation und die Beschlussfassung richten sich nach Artikel 9 Absatz 1. 5 Für Streitigkeiten aus dem Standardvertrag und den einzelnen Verträgen sind die Zivilgerichte zuständig. 6 Kann sich die Branchenorganisation nicht auf einen Standardvertrag einigen, so kann der Bundesrat vorübergehend Vorschriften über den Kauf und den Verkauf von Rohmilch erlassen. 	Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Rösti,) → Annehmen Streichen (Siehe auch Art. 36b und Art. 43 Abs. 3) Artikel 37 stellt in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung eine Ausnahme im Gesetzeswerk dar. Er nennt die Branchenorganisation des Milchsektors, die für die Erarbeitung des Standardvertrags zuständig ist. Dies könnte innerhalb der Milchbranche zu einer Wettbewerbsverzerrung führen (Branchenorganisation Gruyère, Appenzeller Käse, usw.). Wir unterstützen generell die Branchen Organisationen als Werkzeug. Leider sollen wir auch sagen dass die BranchenOrganisationMilch überhaupt nicht funktionniert.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch 1 Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.	Art. 38 Abs. 2 und 3	Art. 38	
² Der Bundesrat bestimmt die Höhe der			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Zulage und die Voraussetzungen.	² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.		
³ Die am 1. Januar 2007 geltende Zulage von 15 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	³ Aufgehoben	Mehrheit → Annehmen 3 Die Zulage wird auf 15 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen. Die Höhe der Zulagen muss im LwG erhalten bleiben, auch wenn mit dem vorgesehenen Budget (2014-2017) eine Verkäsungszulage von 15 Rp./kg und eine Siloverzichtszulage von 3 Rp./kg möglich sind. Dies stellt ein positives Signal dar. Sogar wenn der Bundesrat über die Kompetenz verfügt, die Zulagen unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anzupassen, so gewährt die Nennung des Betrags im LwG dem Parlament diesbezüglich grösseren Spielraum.	Minderheit (Bertschy,) → Ablehnen 3 Gemäss Bundesrat (= Aufgehoben)
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage 1 Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird den Produzenten und Produzentinnen eine Zulage entrichtet. 2 Der Bundesrat legt die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, die Zulage und die Voraussetzungen fest.	Art. 39 Abs. 2 und 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage	Art. 39	
³ Die am 1. Januar 2007 geltende Zulage von 3 Rappen wird während der Periode 2008–2011 weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen.	ausschliessen. ³ Aufgehoben	Mehrheit → Annehmen ³ Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.	Minderheit (Bertschy,) → Ablehnen 3 Gemäss Bundesrat (= Aufgehoben)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Art. 40 Beihilfen zur Förderung des	Art. 40		
Inlandabsatzes	Aufgehoben		
Art. 41 Ausfuhrbeihilfen	Art. 41		
	Aufgehoben		
Art. 42 Buttereinfuhr	Art. 42		
	Aufgehoben		
Art. 43 Meldepflicht	Art. 43 Abs. 3	Art. 43	
Der Milchverwerter meldet der vom Bundesrat bezeichneten Stelle: a. wie viel Verkehrsmilch die Produzenten und Produzentinnen abgeliefert haben; und b. wie er die abgelieferte Milch verwertet hat			
² Produzenten und Produzentinnen, die Milch- und Milchprodukte direkt vermarkten, melden die produzierte und die Direktvermarktete Men- ge.			
Die Milchverwerter haben die mit den Produzenten und Produzentinnen vereinbarten Mengen und die Laufzeit der abgeschlossenen Milchkaufverträge der vom Bundesrat bezeichneten Stelle zu melden. Diese informiert die interessierten Kreise über die insgesamt vereinbarten Mengen.	³ Aufgehoben	Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Rösti,) → Annehmen ³ Gemäss geltendem Recht (Siehe auch Art. 36b und Art. 37)
Art. 46 Höchstbestände	Art. 46 Abs. 3 Bst. b	Art. 46	
³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:	³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für:	3	
a. die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes sowie für die Geflügelzuchtschule in Zollikofen und die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Metzgerei- und Schlachtbetrieben sowie von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbe-	b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben an Schweine verfüttern.	Mehrheit → Keine Meinung	Minderheit (Schelbert,) → Keine Meinung b. Aufgehoben
trieben an Schweine verfüttern.			
Art. 48 Verteilung der Zollkontingente			
Die Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch werden versteigert.		Mehrheit → keine Meinung	Minderheit (Hassler,) → Keine Meinung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
 Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rindergattung ohne zugeschnittene Binden und von Tieren der Schafgattung werden zu 10 Prozent nach der Zahl der ab überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch. Der Bundesrat kann bei bestimmten Produkten der Zolltarifnummern 0206, 0210 und 1602 auf eine Regelung der Verteilung verzichten. 			2bis Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung werden zu 40 Prozent nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch. (Siehe auch Art. 45a Abs. 2 TSG) Im Bezug auf die Beratungen im Ständerat zur Motion Büttiker "Neues Importsystem für Fleisch" (09.3547) setzte das EVD im 1. Halbjahr 2010 die Arbeitsgruppe Importsystem Fleisch mit Vertretern der Produzenten, der Verwerter und des Viehhandels ein. Diese ist nach intensiven Beratungen einhellig zum Schluss gelangt, dass eine Inlandleistung als Kriterium zur Verteilung eines Teils von Importkontingenten von Fleisch wieder eingeführt werden soll. Das heutige Versteigerungssystem wirkt sich bei einigen Tierkategorien negativ auf den Absatz aus. Der Bundesrat lehnt die Einführung einer Inlandleistungskomponente insb. aus finanzpolitischen Gründen ab. Die vom Bundesrat ins Feld geführten Argumente sind jedoch falsch, weil auch bei Annahme des Branchenvorschlages der Bund aus der Versteigerung über CHF 170 Mio. einnehmen würde.
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion	Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeier- produktion	Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Bertschy,) → Ablehnen
Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Unterstützung der Inlandeierproduktion von bäuerlichen Betrieben; b. die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zu Gunsten der Schweizer Eier.	Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zugunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.	Diese Massnahme ist beizubehalten. Sie kostet den Bund jährlich 2 Millionen Franken und erlaubt es, den Eiermarkt aufgrund der Konsumspitzen Ende Jahr und vor allem an Ostern zu regulieren. Die Branchenorganisation beteiligt sich zu gleichen Teilen an der finanziellen Massnahme. Diese Massnahme erlaubt es, eine Schweizer Eierproduktion zu erhalten, welche den Erwartungen der Schweizer Konsumenten-	Aufgehoben
Art. 53 Schweizer Pferdezucht		kreise und insbesondere dem Tierwohl Rechnung trägt. Mehrheit → keine Meinung	Minderheit (de Buman,) → Keine Meinung
			Die Importkontingente für Pferde werden auf 50

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
			Prozent der Anzahl in der Schweiz gezüchteter Pferde festgelegt. Der Saldo wird versteigert
Art. 54 Zucker Um eine angemessene Versorgung mit inländischem Zucker sicherzustellen, kann der Bund für die Produktion von Zuckerrüben Beiträge ausrichten.	Art. 54 Beitrag für einzelne Kulturen 1 Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten a zur Erhaltung der Produktionskapazität und der Funktionsfähigkeit einzelner Verarbeitungsketten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung. Individueller Antrag von "SBV" b zur Sicherung einer angemessenen Versorgung an Futtermitteln 2 Der Bundesrat bezeichnet die Kulturen und bestimmt die Höhe der Beiträge. 3 Die Beiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.		Import von Futtermitteln steigt! Heute wird etwa 50% importiert. Wir haben gute Standortbedingungen, um Futtermitteln zu produzieren. Logisch wäre: 1.Gras= food no feed => Unterstützung von Produktionssystemenbeiträge (art 75) 2. Getreide-, Eiweiss-Futterpflanzen, Oelsaaten, einheimisch, und wenn möglich bio und extenso, besonders fördern. (art 54) Importieren von Futtermitteln ist ökologisch und sozial problematisch.
Art. 55 Getreide	Art. 55 Aufgehoben		
Art. 56 Ölsaaten und Körnerleguminosen	Art. 56 Aufgehoben		
Art. 58 Früchte und Gemüse 1 Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst sowie deren Erzeugnissen und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.	Art. 58 Früchte 1 Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst sowie deren Erzeugnissen und von Trauben. Er kann die Verwertung mit Beiträgen unterstützen.	Mehrheit → keine Meinung	Minderheit (Germanier,) → keine Meinung 1 Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Kernobst, Steinobst, Beeren und Erzeugnissen auf Fruchtbasis und von Trauben. Er Minderheit (Germanier,) → keine Meinung 2 Gemäss geltendem Recht, aber: Die Beiträge werden längstens bis Ende 2017 ausgerichtet
2 Er kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten und Produzentinnen zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte mit Beiträgen			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
unterstützen. Die Beiträge werden längstens bis Ende 2011 ausgerichtet.			
Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe	Art. 59		
Der Bund kann Beiträge ausrichten für: a. die Produktion von Pflanzen, die als Rohstoffe ausserhalb der Nahrungsmittel- und der Futtermittelproduktion verwendet werden; b. die Verarbeitung von Rohstoffen, die auch als Nahrungsmittel dienen können, in Pilot- und Demonstrationsanlagen.	Aufgehoben		
Art. 66 Umstellungsbeiträge	Art. 66 Aufgehoben		
Art. 70 Grundsatz und Voraussetzungen	Art. 70 Grundsatz	Art. 70 → Annehmen	
1 Der Bund richtet Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Ethobeiträge aus.	¹ Zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirt- schafterinnen von landwirtschaftlichen Betrie- ben Direktzahlungen ausgerichtet.	¹ Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftli- chen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirt- schaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.	
2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine tiergerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausgeglichene Düngerbilanz; c. einen angemessenen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen; d. eine geregelte Fruchtfolge; e. einen geeigneten Bodenschutz; sowie f. eine Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenbehandlungsmittel.	 Die Direktzahlungen umfassen: a. Kulturlandschaftsbeiträge; b. Versorgungssicherheitsbeiträge; c. Biodiversitätsbeiträge; d. Landschaftsqualitätsbeiträge; e. Produktionssystembeiträge; f. Ressourceneffizienzbeiträge; g. Übergangsbeiträge. 	(Siehe auch Art. 2 Abs. 1 Bst. b) 2 Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Walter,) → Ablehnen d. Aufgehoben (Siehe auch Art. 74)
3 Er fördert mit ökologischen Direktzahlungen: a. besonders naturnahe und umweltfreundliche Produktionsformen (Ökobeiträge); b. besonders tierfreundliche Produktionsformen (Ethobeiträge); c. die nachhaltige Nutzung von Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden (Sömmerungsbeiträge).	³ Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, den mit der Erbringung dieser Leistungen verbundenen Aufwand und die auf dem Markt erzielbaren Erlöse.		
4 Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzah- lungen.	vom 1. Februar 2012	Menrneit	Minderneit
5 Der Bundesrat bestimmt für den Bezug der allgemeinen Direktzahlungen, der Ökobeiträge und der Ethobeiträge: a. ein minimales Arbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb; b. eine Altersgrenze; c. Grenzwerte für die Summe der Beiträge pro Standardarbeitskraft; d. Grenzwerte bezüglich der Fläche oder Tierzahl je Betrieb, ab denen die Beitragssätze abgestuft werden; e. Anforderungen an die landwirtschaftliche Ausbildung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen; f. Grenzwerte bezüglich steuerbarem Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, ab denen die Summe der Beiträge gekürzt wird oder keine Beiträge ausgerichtet werden. Für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen legt der Bundesrat höhere Grenzwerte fest.			
6 Der Bundesrat kann für die allgemeinen Direktzahlungen, die Ökobeiträge und die Ethobeiträge: a. die Direktzahlungen unter Berücksichtigung der Produktionserschwernisse abstufen; b. Direktzahlungen für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten; c. die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verknüpfen	Art 70a (acri) Massussaturnas	A + 70a	
	Art. 70a (neu) Voraussetzungen 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist; b. der ökologische Leistungsnachweis er-	Art. 70a 1	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	bracht wird; c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässer- schutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutz- gesetzgebung eingehalten werden; d. die Flächen nicht in rechtskräftig ausge- schiedenen Bauzonen nach der Raumpla- nungsgesetzgebung liegen;	Mehrheit d. Streichen → Annehmen Die bisherige Praxis muss aufrecht erhalten bleiben. Der Schutz des Kulturlandes ist wichtig, aber die Streichung der Direktzahlungen für landwirtschaftliche Nutzfläche in rechts- kräftig ausgeschiedenen Bauzonen ist das falsche Instrument dafür. Die Direktzahlun- gen werden an den Bewirtschafter der Flächen ausgerichtet aber 44% der land- wirtschaftlichen Nutzfläche wird von Pächtern bewirtschaftet. In Urbaner und Periurbaner Zone ist es sogar höher bis 60%. Diese Massnahme ist kontraproduktiv; sie wird die periurbane Landwirtschaft (nähe mit KonsumentInnen) benachteiligen.	Minderheit (Bertschy,) → Ablehnen d. Gemäss Bundesrat
	e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standard- arbeitskräften auf dem bewirtschafteten Be- trieb erreicht wird; f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch be- triebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird; g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschrei- tet;	→ Ablehnen dbis. die Flächen nicht im rechtskräftig ausgeschiedenen Perimeter von Golfplätzen liegen; Die bisherige Praxis muss aufrecht erhalten bleiben.	
	 h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Grundbildung verfügt. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; 	Mehrheit → Ablehnen h. Streichen 2	Minderheit (Walter,) → Annehmen h. Das heutige Recht stellt einen guten Kompromiss dar. → Einzelantrag zur Beibehaltung des geltenden Rechts unterstützen.

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	b. eine ausgeglichene Düngerbilanz; c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.	Mehrheit → Annehmen Diese Änderung ist bezüglich Anwendung und Kontrolle problematisch. Sie führt zu Zusatzausgaben. Die Landwirte müssen bereits alle 10 Jahre Bodenuntersuchun- gen vornehmen. Die Mobilisation der im Boden verfügbaren Nährstoffe durch die Pflanzen ist auch stark witterungsabhängig.	Minderheit (Schelbert,) → Ablehnen b Düngerbilanz, welche die Bodenvorräte berücksichtigt;
	3 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis; b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest; c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen; d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen; e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen.	3 Mehrheit → Annehmen Die Zielsetzungen sind auf Stufe der bundesrätlichen Botschaft zur Agrarpolitik festgelegt. Die Verwaltung erstellt jedes Jahr in ihrem Agrarbericht eine Situationsbewertung, insbesondere was die Zielerreichung betrifft. Es braucht eine gewisse Zeit, bis die Massnahmen des Bundes greifen. Die Landwirte investieren zudem langfristig und brauchen Zeit, um die nötigen Änderungen umzusetzen und diesen eine gewisse Stabilität zu sichern.	Minderheit (Bertschy,) → Ablehnen f. legt für sämtliche Verfassungsziele zeitliche und quantitative Vorgaben fest. Er gestaltet die Direktzahlungen so, dass die vorgegebenen Ziele innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erreicht werden.
		Die vierjährlichen Änderungen der Agrarpolitik sowie die Veränderungen der Rahmenbedingungen üben einen sehr starken Druck auf den landwirtschaftlichen Sektor aus. Mehrheit→ Annehmen Im Rahmen der AP 2014-2017 wird für die Direktzahlungen je Standardarbeitskraft (SAK) eine Obergrenze festgestellt. Wir unterstützen diese Limite. Für die Übergangsbeiträge wird die Einkommens- und Vermögensgrenze beibehalten. Wir haben nicht grössen Problemen mit dem aktuellem Recht der Limite für Einkommen und Vermögen stellt. Trotzdem denken wir, dass es nicht ein Optimaler	Minderheit (Fässler Hildegard,) → Ablehnen g. bestimmt Grenzwerte bezüglich Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, ab denen die Summe der Beiträge gekürzt wird bzw. keine Beiträge ausgerichtet werden. Für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen legt er höhere Grenzwerte fest.

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	4 Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen. 5 Er legt die Flächen fest, für die Beiträge ausgerichtet werden	Instrument ist.: ■ Das Vermögen wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich bewertet; ■ bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens wird auch das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt; es ist einer Art Diskriminierung ■ laut jüngster Bundesgerichtspraxis kann beim Verkauf eines landwirtschaftlichen Guts die Differenz zwischen Verkaufspreis und Bilanzwert als Einkommen besteuert werden, womit das Einkommen für das betroffene Jahr deutlich erhöht wird. ■ Wenn der Einkommen sich ausserordentlich erhöht, zum Beispiel wenn ein Produzent akzeptiert, eine Parzelle für eine Renaturierung zu verkaufen, kann es direkte Einfluss auf die Direktzahlungen haben. ■ Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf die Struktur des Betriebes; grosse wie kleine Betriebe können betroffen werden. Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Schelbert,) → Annehmen h. bestimmt Grenzwerte bezügliche der Fläche je Betrieb, ab der die Beiträge gestuft bzw. reduziert werden. Es ist hoch wichtig eine Degressivität der Direktzahlungen je nach Fläche zu behalten. Es ist die einzige Möglichkeit, um einen Gleichgewicht zwischen kleine mittlere und grosse Betriebe zu gewährleisten. Wenn diese Limite verschwindet, dann sind wir sicher, dass es ein Kampf für Parzelle stattfinden wird. Einzelantrag um die Degressivität der Direktzahlungen je nach GVE zu behalten?
	Art. 70b (neu) Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet		
	1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafte- rin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemein-		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	schaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.		
	2 Die Voraussetzungen nach Artikel 70a Absatz 1 gelten mit Ausnahme von Buchstabe c im Sömmerungsgebiet nicht.		
	3 Der Bundesrat legt die Bewirtschaftungsan- forderungen für das Sömmerungsgebiet fest.		
Art. 71 Duldungspflicht	Art. 71 Kulturlandschaftsbeiträge	1	
Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur	Zur Erhaltung einer offenen Kulturland- schaft werden Kulturlandschaftsbeiträge aus- gerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen;		
Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten notwendig ist.	b. einen nach Hangneigung und Nutungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Be- wirtschaftung unter topografischen Erschwer- nissen;	→ Annehmen bbis. zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen;	
	c. einen Beitrag je Normalstoss für Ganzjahresbetriebe für die zur Sömmerung gegebenen Tiere zur Förderung der Alpung; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen	Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Fässler Hildegard,) → Ablehnen 2
Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin	² Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird;	Die Kontrolle und die Überwachung der gesömmerten Tiere sind im Tierschutzgesetz geregelt, das die Sömmerung von unbeaufsichtigten Herden untersagt. Die Beiträge für dauerhaft unbeaufsichtigte Tiere sind deutlich tiefer als die anderen.	wird; wobei Sömmerungsbeiträge unter der Voraussetzung der täglichen Tierkontrolle oder anderer geeigneter Schutzmassnahmen ausgerichtet wird.
mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen. 3 Die Kantone erlassen nötigenfalls die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.	³ Die Kantone können einen Teil des Sömmerungsbeitrags Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.	Die vorgeschlagene Änderung würde zu hohen Verwaltungskosten und zu un- möglich durchführbaren Kontrollen führen. Ausserdem könnte sie je nach Region zur Aufgabe gewisser Alpweiden führen, was die Verwaldung in diesen Re- gionen zusätzlich vorantreiben würde	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
		Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Ritter,) → Annehmen
			⁴ Der Bundesrat richtet Alpungsbeiträge für Tiere aus, die traditionsgemäss auf im Ausland bewirtschafteten Flächen gesömmert werden.
			Schon heute werden die Flächen im angrenzenden Ausland, welche die Schweizer Bauern traditionsgemäss bereits vor dem Referenzjahr 1982 und bis heute für die Sömmerung nutzen, nur indirekt gefördert (Push-Effekt durch Anpassung der Förderlimite).
			Es ist es wichtig, für schweizerische Ganzjahresbetriebe, die traditionsgemäss Tiere auf ausländischen Weiden sömmern, zumindest die Alpungsbeiträge auszurichten.
			Das Bundesamt für Landwirtschaft schätzt, dass gesamtschweizerisch etwa 1200 Rindergross- vieheinheiten betroffen sind, davon 80% im Kanton Waadt. Der Gesamtbetrag würde sich etwa auf 1.6 Mio. Fr. pro Jahr belaufen.
			Dieser Antrag hätte keinerlei negative Auswir- kungen auf die Schweizer Alpen.
			Es wäre schade, diese Änderung unter dem Vorwand zurückzuweisen, der Bund verfüge über kein Register der traditionsgemäss im Ausland gesömmerten Tiere, und auf diese Weise gewisse grenznahe Betriebe zu bestrafen.
Art. 72 Flächenbeiträge	Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge		
Der Bund richtet als Entgelt für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen Flächenbeiträge aus.	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden	1	
	Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung	Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Aebi,) → Ablehnen a. einen Basisbeitrag je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität, dieser wird für die Grünfläche nach dem Tierbesatz erhöht;
	der Produktionskapazität; b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Acker-	Mehrheit → Annehmen	Minderheit I (Aebi,) → Ablehnen
	flächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernis-	² Für die Grünfläche werden die	2 Für die Grünfläche werden die Beiträge aus-

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	beitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. ² Für die Grünfläche werden die Beiträge ausgerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Bundesrat legt den minimalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen. ³ Versorgungssicherheitsbeiträge können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.	Beiträge nur ausgerichtet,	gerichtet, wenn ein Mindesttierbesatz erreicht wird. Der Basisbeitrag wird ab dem Mindesttierbesatz bis zu einem Maximaltierbesatz erhöht. Der Bundesrat legt den minimalen und den maximalen Besatz an raufutterverzehrenden Nutztieren sowie die Beitragsabstufung innerhalb der festgelegten Minimal- und Maximalgrenzen fest. Er kann vorsehen, dass für Kunstwiesen und Biodiversitätsförderflächen kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss, und für Biodiversitätsförderflächen einen tieferen Basisbeitrag festlegen. Uniterre unterstützt die Änderung des Direktzahlungssystem. Uniterre ist auch mit der Abschaffung des Direktzahlung pro GVE einverstanden. Trotz wir klar wissen, dass diese Aenderung einige Problemen in spezifischen Regionen hervorbringen wird, schätzen wir, dass Anpassungsmöglichkeiten da sind. Zum Beispiel mit neuen Direktzahlungsprogamme. Man muss auch zugeben, dass diese Aenderung koherent mit alle andere Aenderungsvorschläge ist. Bis heute haben die alternative Lösungen zu der Abschaffung von Direktzahlungen pro GVE zu wenige Leute überzeugt.
			Minderheit II (Jans,)
			² Gemäss Bundesrat, aber: erreicht wird und ein Höchsttierbesatz nicht überschritten wird. Der Bundesrat legt den minimalen und maximalen Besatz fest.
			Minderheit III (Jans,) 2 Gemäss Bundesrat, aber: kein Mindesttierbesatz erreicht werden muss. (Rest streichen

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
		Mehrheit	
Art. 73 Beiträge für die Haltung rauhfutterverzehrender Nutztiere 1 Der Bund richtet zur Förderung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Fleischproduktion auf Rauhfutterbasis und einer flächendeckenden Nutzung, insbesondere durch Grünland, Beiträge für die Haltung von Nutztieren auf Rauhfutterbasis aus. 2 Die Beiträge werden ausgerichtet für die Haltung von raufutterverzehrenden Nutztieren, die auf dem Betrieb gehalten werden und für die eine betriebseigene Raufutterbasis vorhanden ist.	Art. 73 Biodiversitätsbeiträge 1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;	1 Mehrheit Mehrheit Mehrheit	Minderheit (Bertschy,) a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
3 4	b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung.		Minderheit (Schelbert,) c. einen nach Art der Biodiversitätsflächen abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.
Art. 74 Beiträge für die Tierhaltung unter	 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher. Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge 		Minderheit (Bertschy,) ³ Streichen
erschwerenden Produktionsbedingungen 1 Der Bund richtet zum Ausgleich der erschwerenden Produktionsbedingungen im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone Beiträge für die Haltung von Nutztieren auf Rauhfutterbasis aus. 2 Beiträge werden ausgerichtet für die Haltung von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung,	Tur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften werden Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet. Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn: a. die Kantone oder andere regionale Trägerschaften Ziele festgelegt und auf diese	Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Walter,) → Ablehnen Streichen (Siehe auch Art. 70 Abs. 2 Bst. d)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Anträge WAK vom 15. August 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012
Schafen und Ziegen. 3 Die Beiträge werden entsprechend gekürzt, wenn für den gesamten auf dem Betrieb gehaltenen Bestand an rauhfutterverzehrenden Nutztieren keine ausreichende betriebseigene Rauhfuttergrundlage vorhanden ist. 4 Der Bundesrat bestimmt den Beitrag je Grossvieheinheit unter Berücksichtigung der Produktionserschwernisse. 5 Der Bundesrat kann: a. bestimmen, dass die Beiträge für weitere Tierkategorien ausgerichtet werden; b. die Zahl der Tiere oder Grossvieheinheiten, für die pro Hektare Beiträge ausgerichtet	Ziele ausgerichtete Massnahmen definiert haben; b. die Kantone min den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen diesen Massnahmen entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen haben; und c. die Ziele und Massnahmen die Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumentwicklung erfüllen. 3 Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 80 Prozent der vom Kanton gewährten Beiträge. Die Kantone verwenden die Mittel nach Massgabe eines projektspezifischen Schlüssels für die in den Bewirtschaftungsvereinbarungen festgelegten Leistungen.	Mehrheit	Minderheit
Art. 75 Hangbeiträge 1 Der Bund richtet zur Förderung und Erhaltung der Landwirtschaft in Lagen mit erschwerenden Produktionsbedingungen sowie für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft Beiträge für landwirtschaftliche Nutzflächen in Hanglagen aus. 2 Der Bundesrat bestimmt den Beitrag je Flächeneinheit und berücksichtigt dabei die Nutzungsart und die Bewirtschaftungserschwernisse, namentlich die Hangneigung.	Art. 75 Produktionssystembeiträge 1 Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für gesamtbetriebliche Produktionsformen; b. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare für teilbetriebliche Produktionsformen; c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.	Mehrheit → Annehmen Die Enthornung, welche für das Tier schmerzfrei verläuft, trägt zur Senkung der Unfälle mit Personen aber auch Tieren bei. In diesem Sinne kann eine solche Produk- tion auf dem Markt durch ein privates Label aufgewertet werden, darf aber nicht in den Genuss einer staatlichen Stützung kom- men. Art. 76	Minderheit (Schelbert,) → Ablehnen cProduktionsformen einschliesslich Belassung von Hörnem.
Der Bund fördert besonders naturnahe und	Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von	Mehrheit	Minderheit (Schelbert,)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
umweltfreundliche Produktionsformen und deren Ausdehnung mit Ökobeiträgen. 2 Der Bundesrat kann im Interesse einer flächendeckenden ökologischen Bewirtschaftung bestimmte Ökobeiträge auch für nichtbäuerliche Betriebe vorsehen. 3 Der Bund fördert in Ergänzung zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Naturund Heimatschutz die natürliche Artenvielfalt. Er gewährt Beiträge für die Förderung eines angemessenen ökologischen Ausgleichs auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. 4 Er kann die extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Beiträgen fördern.	Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden Techniken gewährt. Sie sind zeitlich befristet. 3 Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn: a. die Wirksamkeit der Massnahme erwiesen ist; b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung weitergeführt wird; c. die Massnahme für die Landwirtschaftbetriebe in absehbarer Zeit wirtschaftlich tragbar ist.	2 → Annehmen ressourcenschonenden Techniken oder Managementmassnahmen gewährt Es ist wichtig, dass nicht nur die technischen Massnahmen, sondern auch die Managementmassnahmen wie beispielsweise die Schaffung von gemeinsamen Organisationen, Verwaltungsarbeiten usw., welche in der Anfangsphase oft einen einschränkenden Faktor darstellen, unterstützt werden.	1 Produktionsmitteln sowie zur Reduktion des Ausstosses klimaschädlicher Gase werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.
Art. 77 Sömmerungsbeiträge	Art. 77 Übergangsbeiträge	Art. 77	
¹ Der Bund richtet für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden Beiträge aus. Er bemisst die Beiträge so, dass sich der Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft wirtschaftlich lohnen. Er berücksichtigt dabei die am Markt erzielbaren Mehrerlöse.	 ¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Übergangsbeiträge ausgerichtet. ² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71–76, 77a und 77b sowie nach Artikel 62a des Ge- 		
Der Bundesrat bestimmt: a. die Tierkategorien, für welche Beiträge ausgerichtet werden; b. den Beitrag je gesömmerte Grossvieheinheit und Tierkategorie oder nach Normalbesatz; c. die zulässige Bestossung je gesömmerte Grossvieheinheit und Tierkategorie oder nach Normalbesatz; c. die zulässige Bestossung sowie weitere Voraussetzungen und Auflagen für die Beitragsberechtigung.	wässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ⁶ . ³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a–c und 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Struktur festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.	Mehrheit → Annehmen Die Einführung einer Frist zur Gewährung von gesetzlich verankerten Übergangsbeiträgen steht im Widerspruch zum Prinzip der AP 14 – 17. Dieses stützt sich auf eine freiwillige Teilnahme der Landwirtinnen und Landwirte an den neuen Programmen. Deshalb ist es zum heutigen Zeitpunkt sehr schwierig abzuschätzen, wie erfolgreich diese neuen Programme bei den Landwir-	Minderheit (Jans,) → Ablehnen 3 dem Systemwechsel aufwies. Die Anpassungsbeiträge werden über eine Dauer von

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
³ Die Kantone können einen Teil der Sömmerungsbeiträge den Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen	4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsbegaben und grösseren strukturellen Veränderungen; c. Grenzwerte in Bezug auf das steuerbare Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, ab denen die Beiträge gekürzt werden oder keine Beiträge ausgerichtet werden, wobei er für verheiratete Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen höhere Grenzwerte festlegt.	tinnen und Landwirten sein werden, und welche finanziellen Mittel notwendig sein werden. Die AP 14 – 17 gilt für den Zeitraum 2014 – 2017. Die Verteilung der finanziellen Mittel nach dieser Periode wird bei einer nächsten Etappe diskutiert werden können. Wir denken dass die Übergangsbeiträge potenziel an alle Direktzahlungen (art 71-76) weitergegeben werden können (nicht nur öko und etho beiträge). Zum Beispiel sind wir für einen Beitrag für Futterpflanzen (siehe art 54). Diesen Beitrag ist nicht in den öko beiträge eingeordnet (aber in den Versorgungssicherheitsbeiträge) trotz er	maximal 6 bis 10 Jahren ausgerichtet.
Art. 85 Verwendung von Rückzahlungen und Zinsen	Art. 85 Abs. 3	einen klaren ökologischer Grund hat.	
¹ Rückzahlungen von Darlehen setzt der Kanton für neue Betriebshilfe ein.			
 Zinsen werden in der folgenden Reihenfolge verwendet für: a. die Deckung der Verwaltungskosten; b. die Deckung von Verlusten aus der Gewährung von Darlehen; c. weitere Betriebshilfedarlehen. 			
³ Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das Bundesamt den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln zurückfordern und nötigenfalls einem andern Kanton gewähren	3 Übersteigen die Rückzahlungen und Zinsen im Kanton den Bedarf, so kann das BLW den Bundesanteil an den nicht benötigten Mitteln: a. zurückfordern und einem anderen Kanton gewähren; oder b. dem Kanton für Investitionskredite zur Verfügung stellen.		
Art. 86a	Art. 86a Abs. 3	Art. 86a	
1 Der Bund kann für selbständig in der Landwirtschaft tätige Personen oder ihre Ehepartner beziehungsweise Ehepartnerinnen Beihilfen für die Umschulung in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
gewähren.			
Die Gewährung einer Beihilfe setzt die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs voraus. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen sowie Auflagen festlegen.			
³ Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2015 ausgerichtet.	³ Umschulungsbeihilfen werden längstens bis Ende 2019 ausgerichtet.		
Kommentar: wir haben sehr viel Vorschläge	gemacht (art 86a bis 106), um den Zugang zun	n Land für Jungen zu erleichtern. Keine sind	l von Mitgliedern des Parlament angenommen
	ar Sorgen, weil Jungen besser berücksichtig w	verden müssen, um einen Zukunft für die La	ndwirtschaft zu haben
Art. 87 Grundsatz	Art. 87 Abs. 2		
Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um: a. durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken; b. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern; c. Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen; d. zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen; e. den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.			
² Die Massnahmen sind im unmittelbaren Einzugsgebiet wettbewerbsneutral zu gestalten.	² Aufgehoben		
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Art. 89 Abs. 1 Bst. c und d		
1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Der Betrieb bietet, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Ar-	¹ Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
beitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft. b. Der Betrieb wird rationell bewirtschaftet. c. Der Betrieb kann nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 erfüllen. d. Die Verschuldung ist nach der Investition tragbar	c. Der Betrieb kann nach der Investition den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 erfüllen. d. Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition sind unter Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewiesen.		
e. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin setzt, soweit es zumutbar ist, eigene Mittel und Kredite ein. f. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verfügt über eine geeignete Ausbildung.			
 Der Bundesrat kann ein niedrigeres Arbeitsaufkommen festlegen, als nach Absatz Buchstabe a erforderlich ist: a. zur Sicherung der Bewirtschaftung oder einer genügenden Besiedlungsdichte; b. bei Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich. 			
Schaltshahen Bereich.	Art. 89a (neu) Wettbewerbsneutralität	Art. 89a	
	Das Projekt muss gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben in der Region wettbewerbsneutral ausgestaltet sein.	Das Projekt muss gegenüber den direkt betroffenen Gewerbebetrieben im wirt- schaftlich relevanten Einzugsgebiet wett- bewerbsneutral ausgestaltet sein.	
	² Der Kanton stellt vor der Genehmigung des Projekts fest, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist.		
	³ Ist die Wettbewerbsneutralität rechts- kräftig beurteilt, so kann sie nicht mehr angefochten werden.	³ Die direkt betroffenen Gewerbebetrieben im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände können angehört werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten	
	⁴ Gewerbebetriebe, die innerhalb der kantonalen Publikationsfrist zur Wettbewerbsneutralität		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	kein Rechtsmittel ergriffen haben, können in einem späteren Verfahren keine Beschwerde mehr erheben.		
Art. 93 Grundsatz	Art. 93 Abs. 1 Bst. e (neu)	Art. 93	
Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für: a. Bodenverbesserungen; b. landwirtschaftliche Gebäude; c. die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist; d. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.	1 Der Bund gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:		
2	e. gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten		
³ Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus.			
⁴ Der Bundesrat kann an die Gewährung der Beiträge Voraussetzungen und Auflagen knüp- fen.			
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude 1 Der Bund gewährt pauschale Beiträge für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden. 2 Beiträge für einzelbetriebliche Ökonomiegebäude werden gewährt, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin das landwirtschaftliche Gewerbe selbst bewirtschaftet.		Mehrheit → Annehmen Die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme werden bereits heute mit Zulagen unterstützt. Die anderen Haltungsformen müssen nicht ausgeschlossen werden, da sie in jedem Fall dem Tierschutzgesetz entsprechen müssen, welches im internationalen Vergleich sehr restriktiv ist.	Minderheit (Fässler Hildegard,) → Ablehnen 1 Gebäuden unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften für eine besonders tierfreundliche Stallhaltung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
³ Beiträge an Ökonomie- und Alpgebäude können auch Pächtern oder Pächterinnen gewährt werden, wenn ein Baurecht begründet wird. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest		Ausserdem ist es aufgrund der lokalen Bedingungen wie zum Beispiel der Stand- ortwahl der Gebäude in einem Dorf unmög- lich, überall besonders tierfreundliche Sy- steme zu entwickeln.	
Art. 97 Projektgenehmigung	Art. 97 Abs. 1 und 7		
¹ Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserung, landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.	Der Kanton genehmigt die Projekte für Bodenverbesserungen, für landwirtschaftliche Gebäude und zur regionalen Entwicklung, die mit Bundesbeiträgen unterstützt werden		
⁷ Über die Gewährung eines Beitrages entscheidet das Bundesamt erst, wenn die Genehmigung des Projektes rechtskräftig ist	⁷ Über die Gewährung eines Bundesbeitrags entscheidet das BLW erst, wenn das Projekt rechtskräftig ist.		
Art. 100 Angeordnete Landumlegungen	Art. 100 Angeordnete Landumlegungen		
Die kantonale Regierung kann Landumle- gungen anordnen, wo Interessen der Land- wirtschaft durch öffentliche Werke tangiert werden.	Die kantonale Regierung kann Landumlegungen anordnen, wo Interessen der Landwirtschaft durch öffentliche Werke oder Nutzungsplanungen tangiert werden.		
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen		Art. 106	
1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die ihren Betrieb selber bewirtschaften oder nach der Investition selber bewirtschaften werden, erhalten Investitionskredite: a. als einmalige Starthilfe für Junglandwirte oder Junglandwirtinnen; b. für den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. für Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu		1	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
schaffen; d. für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen.		d Annehmen der Produktion und Marktanpassung von Spezialkulturen sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen. Die Erneuerung von Dauerkulturen bringt grosse Investitionen mit sich. Manchmal ist es aufgrund der Veränderungen am Markt notwendig, dass diese Erneuerungen rasch von statten gehen können.	
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Art. 107 Abs. 2		
Investitionskredite werden insbesondere gewährt für: a. Bodenverbesserungen; b. Bauten, Einrichtungen und Maschinen, welche Produzenten oder Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren, um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugter Produkte zu erleichtern oder um Energie aus Biomasse zu gewinnen; c. den Aufbau von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und der Betriebsführung; d. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist.			
² Für grössere Projekte im Berggebiet können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	² Für grössere Projekte können Investitions- kredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.		
³ Der Bundesrat kann Voraussetzungen und Auflagen festlegen.			
Art. 108 Genehmigung	Art. 108 Abs. 1 ^{bis} (neu) und 2		
Übersteigt ein Kredit für sich allein oder zusammen mit dem Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen einen bestimmten Betrag (Grenzbetrag), so legt der Kanton den Entscheid dem Bundesamt zur Genehmigung vor. Der Bundesrat legt den	^{1bis} Über die Genehmigung eines Investitionskredits entscheidet das BLW erst, wenn		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Grenzbetrag fest.	das Projekt rechtskräftig ist.		
² Das Bundesamt teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt oder in der Sache selbst entscheidet. Vor einem Entscheid hört es den Kanton an	² Es teilt dem Kanton innerhalb von 30 Tagen mit, ob es den Entscheid genehmigt.		
Art. 113 Grundsatz			
Durch die Erarbeitung und Weitergabe von Wissen unterstützt der Bund die Landwirtschaft in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren		Mehrheit → Annehmen 2 Die finanziellen Mittel werden zu einem angemessenen Anteil für Produktionsformen eingesetzt, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind. Die bisherige Situation entspricht bereits jetzt einer gerechten Verteilung der finanzi-	Minderheit (Germanier,) → Ablehnen 2 Streichen (=Gemäss geltendem Recht)
		ellen Mittel. Diese Änderung bringt also nichts Neues.	
Art. 114 Eidgenössische Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Art. 114 Forschungsanstalten	monts reducts.	
Der Bund kann Versuchs- und Untersuchungsanstalten betreiben.	Der Bund kann landwirtschaftliche Forschungsanstalten betreiben.		
² Die Versuchs- und Untersuchungsanstalten sind auf verschiedene Landesgegenden verteilt.	2 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind auf verschiedene Landesgegenden verteilt.		
³ Sie sind dem Bundesamt unterstellt.	3 Sie sind dem BLW unterstellt.		
Art. 116 Forschungsaufträge und Finanzhilfen 1 Das Bundesamt kann Instituten von eidge-		Art. 116 Leistungskontrakte, Forschungsaufträge, Finanzhilfen, Investitionshilfen → Annehmen 1 Das Bundesamt kann Instituten von eid-	
nössischen und kantonalen Hochschulen oder andern Instituten Forschungsaufträge erteilen.		genössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträ- ge erteilen. Das Bundesamt kann mit öf- fentlichen oder privaten Organisationen periodische Leistungskontrakte vereinba-	
2 Der Bund kann Versuche und Untersuchungen mit Finanzhilfen unterstützen, die von Organisationen durchgeführt werden.		ren. 3 Der Bund kann Investitionshilfen leisten.	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Art. 115 Aufgaben der Versuchs- und Untersuchungsanstalten	Art. 115 Sachüberschrift und Einleitungssatz Aufgaben der Forschungsanstalten		
Die Versuchs- und Untersuchungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:	Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben		
Art. 140	Art. 140 Abs. 2 Bst. c		
Der Bund kann die Züchtung von Nutzpflanzen fördern, die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden angepasst sind. Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. die Erhaltung wertvoller Landsorten. Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen.	2 c. Aufgehoben		
Art. 141 Zuchtförderung 1 Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die: a. den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind; b. leistungs- und widerstandsfähig sind; und c. eine auf den Markt ausgerichtete und kostengünstige Erzeugung hochwertiger viehwirtschaftlicher Produkte ermöglichen.		Art. 141 1 b. gesund, leistungs- und → Annehmen Mehrheit (Fässler) → Annehmen Sämtliche Tierrassen eignen sich in Wirklichkeit für besonders tier- und umweltfreundliche Produktionssysteme. Daher ist diese Präzision auf Gesetzesstufe nicht unnötig.	Minderheit (Schelbert,) → Annehmen cermöglichen; oder d. sich für Produktionsformen eignen, die be-

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
			sonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
Art. 142 Beiträge	Art. 142 Abs. 1 Bst. c		
Der Bund kann anerkannten Organisationen Beiträge ausrichten, insbesondere für: a. die Führung von Zucht- und Herdebüchern, die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung; b. Programme zur Leistungs- und Qualitätsförderung sowie zur Sanierung und Gesunderhaltung von Tierbeständen; c. Massnahmen zur Erhaltung der Schweizer Rassen.	1 c. Aufgehoben		
Beiträgen ausgeschlossen.			
Art. 145 Künstliche Besamung	Art. 145	Art. 145	
Der Bundesrat kann Gewinnung und Vertrieb von Sperma und Embryonen von Nutztieren sowie den Besamungsdienst der Bewilligungs- pflicht unterstellen.	Aufgehoben		
² Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.		Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Bertschy,)→ Ablehnen
		³ Gemäss geltendem Recht	³ Gemäss Bundesrat (=Aufgehoben)
Er sorgt insbesondere dafür, dass ein angemessener Anteil des eingesetzten Spermas von Tieren aus Zuchtprogrammen		Garantiert eine langfristig nachhaltige, auf die Bedürfnisse der Schweiz ausgerichtete Tierzucht.	
anerkannter inländischer Zuchtorganisationen stammt.		Verhindert eine zusätzliche Attraktivität des reinen Samenhandels.	
		Verhindert, dass bei zusätzlichen Liberalisierungsschritten die inländische Zucht verdrängt wird.	
Art. 147 Eidgenössisches Gestüt	Art. 147 Sachüberschrift und Abs. 1 Gestüt		
¹ Zur Unterstützung der Pferdezucht kann der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben.	¹ Zur Unterstützung der Pferdezucht betreibt der Bund ein Gestüt.		
Das Gestüt ist dem Bundesamt unterstellt.			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	Art. 147a (neu) Erhaltung und nachhaltige Nutzung von genetischen Ressourcen	Art. 147a	
	1 Der Bund kann die Erhaltung und die nach- haltige Nutzung der genetischen Ressourcen fördern. Er kann Genbanken und Erhaltungs- sammlungen führen oder führen lassen und Massnahmen namentlich mit Beiträgen unter- stützen.	Mehrheit → Annehmen und Massnahmen wie die in-situ-Erhaltung namentlich mit Beiträgen unterstützen.	
	2 Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Genbanken, die Erhaltungssammlungen, die Massnahmen und die Beitragsberechtigten festlegen. Er legt die Kriterien für die Vertei- lung der Beiträge fest.	Wir finden sehr wichtig, dass die Schweiz wieder in der dynamische Erhaltung von Saatgut sich engagiert. Nicht nur Genbanken unterstützen aber auch in situ Erhaltung und bäuerliche Saatgut Netzwerke. Eine partizipative Forschung zwischen Agroscope und Bauern soll unterstützt werden.	
	Art. 147b (neu) Zugang zu den genetischen Ressourcen und Aufteilung der Vorteile		
	1. Kapitel: Vorsorgemassnahmen Art. 165a (neu)		
	2. Kapitel: Pflicht zur Duldung der Bewirt- schaftung von Brachland Art. 165b (neu)	In diesem Rahmen ist den Zugang zum Land für Jungen von öffentlichen Interesse.	
	3. Kapitel: Informationssysteme Art. 165c (neu) Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten		
	Art. 165d (neu) Informationssystem für Kontrolldaten		
	Art. 165e (neu) Geografisches Informationssystem		
	Art. 165f (neu) Zentrales Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen		
	Art. 165g (neu) Ausführungsbestimmungen		
	4. Kapitel: Geistiges Eigentum		
	Art 165h (neu)		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
Art. 166 Im Allgemeinen	Art. 166 Abs. 2		
1 Beim zuständigen Bundesamt kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen von Organisationen und Firmen nach Artikel 180. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen, die mit Beiträgen unterstützt werden.	² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.		
Art. 167 Milchkontingentierung	Art. 167 Aufgehoben		
Art. 169 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Bezeichnungen; b. Einziehung und Vernichtung.	Art. 169 Abs. 3 Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden: a. Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens von Produkten oder Kennzeichnungen; b. Rückweisung von Produkten bei der Ein oder Ausfuhr; c. Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückruf von Produkten oder zur öffentlichen Warnung vor allfälligen Risiken von Produkten; d. Neutralisierung, Einziehung oder Vernichtung der Produkte;		
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen	Art. 170 Abs. 2 ^{bis} (neu)		
Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt.			
² Die Kürzung oder Verweigerung gilt mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller			

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
oder die Gesuchstellerin die Bestimmungen verletzt hat.	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirt- schaftliche Produktion massgebenden Be- stimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetz- gebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten erfolgen.		
3 Der Bundesrat regelt die Kürzungen bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen und des Pflanzenbaus.			
Art. 172 Vergehen und Verbrechen ² Wer gewerbsmässig handelt, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.	Art. 172 Abs. 2 dritter Satz (neu) 2 Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.		
Art. 173 Übertretungen	Art. 173 Abs. 1 Bst. a, a bis (neu) und a ter (neu)		
¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zur 40 000 Franken be- straft, wer vorsätzlich:		
a. den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a-c und e sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften	a. das gemeinsame Erscheinungsbild, das der Bund nach Artikel 12 Absatz 3 festgelegt hat, verletzt oder sich anmasst;		
zuwiderhandelt	abis. den nach den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und f sowie 15 erlassenen oder anerkannten Kennzeichnungsvorschriften zuwiderhandelt; ater. den nach Artikel 14 Absatz 4 erlassenen Vorschriften zur Verwendung der offiziellen Zeichen zuwiderhandelt;		
Art. 175 Strafverfolgung	Art. 175 Abs. 3 (neu)		
1	³ Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 2 und einer anderen von der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung, so wird die Strafe für die schwerere Widerhand-		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	lung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden		
Art. 178 Kantone	Art. 178 Abs. 5 (neu)		
1	5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte im geografischen Informationssystem nach Artikel 165e und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten		
Art. 181 Kontrolle 1	Art. 181 Abs. 4–6 (neu) 4 Er kann für Kontrollen, die zu keiner Beanstandung führen, Gebühren festsetzen, insbesondere für: a. phytosanitären Kontrollen; b. Kontrollen von Saat- und Pflanzgut; c. Kontrollanalysen; d. Futtermittelkontrollen.		
	5 Er kann vorsehen, dass der Importeur oder die Importeurin für spezielle Kontrollen aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit bestimmten landwirtschaftlichen Produktionsmitteln oder Pflanzen bei der Einfuhr eine Gebühr bezahlen muss.		
	6 Er kann weitere Gebühren vorsehen, soweit sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, solche zu erheben		
Art 182 Verfolgung von Zuwiderhandlungen	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Parlament soll einen klaren Zeichen an die Verwaltung geben: es soll endlich funktionnieren
Art. 183 Auskunftspflicht	Art. 183 Auskunftspflicht		
Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, sind den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im weitern sind der Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen sowie Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren und Probeentnahmen zu dulden.	Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen; im Weiteren hat jede Person den Zutritt zum Betrieb und zu Geschäfts- und Lagerräumen und Einsicht in Bücher und Korrespondenzen zu gewähren		

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Anträge WAK vom 15. August 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012
Art. 184 Amtshilfe unter Behörden	vom 1. Februar 2012 Art. 184 Amtshilfe unter Behörden	Mehrheit	Minderheit
Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin die erforderlichen Auskünfte. Vermuten sie, dass ein Straftatbestand erfüllt ist, so informieren sie die Vollzugbe-	Das BLW und die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig und tauschen alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen aus.		
hörde.	his		
Art. 185 Vollzugsdaten	Art. 185 Sachüberschrift sowie Abs. 1 ^{bis} (neu), 1 ^{ter} (neu), 5 und 6 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation 1bis Er führt ein Monitoring durch bezüglich der ökonomischen, ökologischen und sozialen Lage der Landwirtschaft sowie der von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen 1ter Er evaluiert die Wirksamkeit der Mass-		
	nahmen dieses Gesetzes		
Der Bund kann die Daten durch ein vernetztes, automatisiertes und zentral verwaltetes System erheben und durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen sowie weiteren Personen zugänglich machen.	⁵ Aufgehoben		
⁶ Er kann Daten über administrative Untersuchungen und Sanktionen sowie strafrechtliche Verfolgungen bearbeiten und diese bei Bedarf zu Kontroll- und Ermittlungszwecken durch ein Abrufverfahren den zuständigen Vollzugsorganen zugänglich machen.	⁶ Aufgehoben		
Art. 187 Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz	Art. 187 Abs. 2–9 und 11–13 (evtl. 14; sofern die Schweizerische Käseunion AG in Liq. ge- löscht ist)	Art. 187 Mehrheit → Annehmen	Minderheit (Noser,) → Ablehnen
¹ Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften.		1bis Der Bundesrat legt bis zum 30. Juni 2016 einen Bericht vor mit einer Methodik zur Evaluation des Nutzens von gentech- nisch veränderten Pflanzen. Dabei soll beurteilt werden, ob sich die GVO im Vergleich zu herkömmlichen landwirt-	1bis Streichen

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	VOIII 1. Februar 2012	schaftlichen Erzeugnissen und Produktionsmitteln für die Produktion, die Konsumenten und die Umwelt als vorteilhaft erweisen. Auf der Basis der erarbeiteten Methodik erstellt der Bundesrat eine auf die Schweiz ausgerichtete Kosten-Nutzen-Bilanz der heute existierenden gentechnisch veränderten Pflanzen. (siehe auch Änderung bisherigen Rechts, 9. Gentechnikgesetz) Am 27. November 2013 läuft das Gentechmoratorium aus. Mit der geplanten Revision des Gentechnikgesetzes (GTG) soll der Anbau von GVO in Koexistenz mit der gentechfreien Landwirtschaft gesetzlich verankert werden. Einerseits würde mit einer Koexistenz die glaubwürdige, gentechfreie Produktion – eine Chance für die Marktführerschaft von Schweizer Qualitätsprodukten – aufs Spiel gesetzt. Andererseits verursachen die im NFP59¹ beschriebenen Koexistenzmaßnahmen Mehrkosten für den ganzen Sektor, die in keinem Verhältnis stehen zum sehr beschränkten Nutzen.	mindernet
		Die Beurteilung von GVO in der Landwirtschaft soll in Zukunft auf Kosten-Nutzen-Evaluation beruhen. Der Bundesrat sieht vor, noch dieses Jahr die für die gesetzliche Verankerung der Koexistenzregelung nötige Revision des Gentechnikgesetzes (GTG) in die Ämterkonsultation zu schicken. Parallel dazu soll in einer zweiten Botschaft eine für die entsprechenden Gesetzesanpassungen nötige Verlängerung des Moratoriums vorgeschlagen werden. Der vorgesehene Zeitplan ist ambitiös und beinhaltet das Risiko, dass Ende 2013 das Moratorium ohne Alternative ausläuft.	

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
		Der vorliegende Antrag will deshalb den Umgang mit Gentechnologie in der Land- wirtschaft rechtzeitig und im Rahmen der AP 14-17 nachhaltig regeln. Damit soll die agrarpolitische Strategie kohärent umge- setzt werden.	
Art. 187a Übergangsbestimmungen zur Aufhebung des Getreidegesetzes	Art. 187a Aufgehoben		
Art. 187b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003	Art. 187b Abs. 1–4 und 6–7		
Art. 187c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007	Art. 187c Abs. 2		
8. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über d	as bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke: a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegen; und b. für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.			
² Das Gesetz gilt ferner für: a. Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, einschliesslich angemessenem Umschwung, die in einer Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören; b. Waldgrundstücke, die zu einem landwirt- schaftlichen Gewerbe gehören; c. Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entspre- chend den Nutzungszonen aufgeteilt sind; d. Grundstücke mit gemischter Nutzung, die nicht in einen landwirtschaftlichen und einen nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt sind.			
³ Das Gesetz gilt nicht für Grundstücke von weniger als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderem Land, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.		 Das Gesetz gilt in Abweichung zu Absatz für kleine Grundstücke im Beizugsgebiet einer Landumlegung, vom Zeitpunkt der 	

	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
		Gründung und Beschlussfassung bis zum Zeitpunkt der Grundbucheintragung des neuen Besitzstandes.	
Art. 5 Vorbehalte kantonalen Rechts Die Kantone können: a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Be- stimmungen über die landwirtschaftlichen Ge- werbe unterstellen; die minimale Betriebsgrö- sse ist dabei in einem Bruchteil einer Standar- beitskraft festzulegen und darf 0,75 Standard- arbeitskräfte nicht unterschreiten;		→ Annehmen Art. 5 Die Kantone können: a. landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer Standardarbeitskraft festzulegen und darf 0,6 Standardarbeitskräfte nicht unterschreiten; Die Änderung gibt den Kantonen die Möglichkeit auf regionale Bedürfnisse zu reagieren. Der Spielraum der Kantone soll	
Art. 7 Landwirtschaftliches Gewerbe; im Allgemeinen 4 Zudem sind zu berücksichtigen: a. die örtlichen Verhältnisse; b. die Möglichkeit, fehlende betriebsnotwendige Gebäude zu erstellen oder vorhandene umzubauen, instand zu stellen oder zu ersetzen, wenn die entsprechenden Aufwendungen für den Betrieb tragbar sind; c. die für längere Dauer Zugepachteten Grundstücke		ausgeweitet werden. Art. 7 4 Zudem sind zu berücksichtigen: c. die für längere Dauer Zugepachteten Grundstücke. Dies gilt auch dort, wo das Gesetz vom Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe spricht	
9. Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch	Gentechnik im Ausserhumanbereich;	Mehrheit → Annehmen Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Minderheit (Noser,) → Ablehnen Gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Anträge WAK vom 15. August 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012
	vom 1. Februar 2012	Mehrheit	Minderheit
veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gen-		Für das Inverkehrbringen von gentechnisch	
technisch verändertem Saatgut und anderem		veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen,	
pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gen-		gentechnisch verändertem Saatgut und	
technisch veränderten Tieren zu landwirtschaft-		anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial	
lichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftli-		sowie gentechnisch veränderten Tieren zu	
chen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum		landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder	
27. November 2013 keine Bewilligungen erteilt		waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für	
werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem		den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017	
Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmun-		keine Bewilligungen erteilt werden. Der	
gen		Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt	
gen		die nötigen Ausführungsbestimmungen.	
		die notigen Austumungsbestimmungen.	
		(Siehe auch Art. 187 Landwirtschaftsge-	
		setz)	
Bundesbeschluss über die finanziellen Mitte	l für die Landwirtschaft in den Jahren 2014–201	7 I	
Die Bundesversammlung der Schweizeri-			
schen Eidgenossenschaft,			
Scrien Lidgenossenschaft,			
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung			
und Artikel 6 des Landwirtschaftsgesetzes			
vom 29. April 1998, nach Einsicht in die Bot-			
schaft des Bundesrates vom 1. Februar 2012			
Schalt des Bundesrates von 1. Februar 2012			
	Art. 1	Art. 1	
		Mala da W. N. Abdahaan	Mindaghait (Hayaannana) Annahman
	Für die Jahre 2014–2017 werden folgende	Mehrheit → Ablehnen	Minderheit (Hausammann,) → Annehmen
	Höchstbeiträge bewilligt:		1
	a. für die Massnahmen der Grundlagenverbes-		a
	serung und die Sozialmassnahmen		798 Millionen Franken (wobei für Investitionskre-
	638 Millionen Franken		dite jährlich 47 Mio. statt 17 Mio. Franken und für
	SSS Millioner Franker		Beiträge für Strukturverbesserungen 99 Mio.
	b. für die Massnahmen zur Förderung von		statt 89 Mio. Franken zur Verfügung stehen
	Produktion und Absatz 1776 Millionen Fran-		sollen);
	ken;		Im heutigen Umfeld und aufgrund der von der
	Non,		AP 14 – 17 geforderten Änderungen ist es wich-
	c. für die Ausrichtung von Direktzah-		tig, dass die Bauernfamilien die notwendigen
	lungen 11 256 Millionen Franken.		Anpassungen vornehmen können. In diesem
	Tungen 11 200 Millionen I Tanken.		Sinne müssen die finanziellen Mittel für die
	2		Strukturmassnahmen erhöht werden. Diese
	² Mittel im Umfang von höchstens 100		Erhöhung erlaubt es auch, die Innovationskapa-
	Millionen Franken aus dem Zahlungsrah-		zität der Schweizer Landwirtschaft sowie die

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates vom 1. Februar 2012	Anträge WAK vom 15. August 2012 Mehrheit	Anträge WAK vom 15. August 2012 Minderheit
	men nach Absatz 1 Buchstabe b können in den Zahlungsrahmen nach Absatz 1 Buchstabe a umgelagert werden	Mehrheit → Annehmen Die nötige Flexibilität ist nicht mehr gegeben, insbesondere bei Versorgungsengpässen, zum Beispiel bei schweren Unwettern oder starken Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte.	regionalen Entwicklungsprogramme anzuregen. Die ländlichen Regionen sowie die dem landwirtschaftlichen Sektor Nachgelagerten Sektorer profitieren ebenfalls davon. Diese finanziellen Stützungen haben oft eine grosse Hebelwirkung. Es muss daran erinnert werden, dass diese Mittel im Zusammenhang mit der Erhöhung der für die Finanzierung der Milchzulage notwendigen Mittel während der bisherigen Periode reduziert wurden. Minderheit (Bertschy,) → Ablehnen 3 Der Anteil der Beiträge, die nach Art. 71 Abs. 1 Bst. a (Kulturlandschafts- Zonenbeitrag) und Beiträge nach Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge) ausgerichtet werden, beträgt maximal 35 Prozent des Zahlungsrahmens nach Absatz 1 Buchstabe c.